Auf Grund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetztes erlässt die Stadt Grafenau folgende

Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m³/h	80,00 €/Jahr
bis	10 m³/h	100,00 €/Jahr
bis	16 m³/h	160,00 €/Jahr
über	16 m³/h	1600,00 €/Jahr

§ 2

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,99 € pro Kubikmeter Wasser.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Grafenau, den 19.09.2024

Stadt Grafenau

Mayer
1. Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Grafenau folgende

Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

§ 1

(1) § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren. Weiterhin werden Gebühren für den Verleih von Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern erhoben.

(2) § 10a erhält folgende Fassung:

§ 10a Verleihgebühren

(1) Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen.

(2) § 10a Absatz 2 wird zu § 10a Satz 1."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT GRAFENAU
Grafenau, 24.05.2022

gez.

Alexander Mayer
Erster Bürgermeister

Beschluss des Stadtrates vom 24.05.2022
Amtliche Bekanntmachung am 04.06.2022 im Grafenauer Anzeiger (gemäß § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Grafenau)

Hinweis auf Amtliche Bekanntmachung im Stadtmagazin iJA Ausgabe 16/2022 vom 05.07.2022 (Seite 26)

Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung

Auf Grund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Grafenau folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m³/h	60,00 €/Jahr
bis	10 m³/h	75,00 €/Jahr
bis	16 m³/h	120,00 €/Jahr
über	16 m³/h	1200,00 €/Jahr."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Grafenau, den 19.05.2021

Stadt Grafenau

Mayer
1. Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Stadt Grafenau

Auf Grund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Grafenau folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

(1) § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren. Weiterhin werden Gebühren für das Auslesen elektronischer Wasserzähler mit Funkmodul, bei denen der Zählerstand nicht per Funk übermittelt wird, sowie für den Verleih von Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern erhoben."

(2) § 9a erhält folgende Fassung:

„§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m³/h	12,00	€/Jahr
bis 10 m³/h	15,00	€/Jahr
bis 16 m³/h	24,00	€/Jahr
über 16 m³/h	240,00	€/Jahr."

(3) Es wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a Auslese- und Verleihgebühren

(1) Für das Auslesen elektronischer Wasserzähler mit Funkmodul, bei denen der Zählerstand nicht per Funk übermittelt wird, wird eine Gebühr pro Auslesung in Höhe von 80,00 Euro erhoben.

(2) Für den Verleih von Bauwasserzählern wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro (inkl. Montage) je Baustelle erhoben; für den Verleih von sonstigen beweglichen Wasserzählern wird eine Gebühr in Höhe von 60,00 Euro (inkl. Montage) erhoben."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, den 19. Mai 2017

STADT GRAFENAU

Niedermeier
1. Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Stadt Grafenau

Auf Grund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetztes erlässt die Stadt Grafenau folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,54 € pro Kubikmeter Wasser."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Grafenau, 14.12.2016

Stadt Grafenau

Niedermeier, 1. Bürgermeister

9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Stadt Grafenau

Vom 23.12.2013

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Grafenau folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Es wird folgender § 7a neu eingefügt:

„§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, den 23. Dezember 2013
STADT GRAFENAU
i.V.

Mitterdorfer
2. Bürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Grafenau folgende

Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche 0,68 €
b) pro m² Geschoßfläche 4,43 €".

§ 2

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt 1,52 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers."

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Grafenau, 18. Dezember 2012

STADT GRAFENAU

i. V.

Mitterdorfer
2. Bürgermeisterin

Änderung des § 5 Abs. 6 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 Kommunalabgabengesetz erlässt die Stadt Grafenau folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

In § 5 Abs. 6 wird Satz 5 gestrichen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, den 14. Dezember 2011
Stadt Grafenau
i. V.

Niedermeier
2. Bürgermeister

Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Stadt Grafenau

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Grafenau folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Stadt Grafenau

§ 1

(1) § 6 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche 0,58 €
b) pro m² Geschossfläche 3,71 €."

(2) § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	6 m^3/h	12,00 €/Jahr
bis	10 m^3/h	15,00 €/Jahr
bis	20 m^3/h	24,00 €/Jahr
über	20 m^3/h	240,00 €/Jahr."

(3) § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt 1,50 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers."

(4) § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,29 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers."

(5) Es wird folgender § 13a eingefügt:

„Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, den 05.03.2009

STADT GRAFENAU

P e t e r
1.Bgm.

Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung
(BGS – WAS)
der Stadt Grafenau

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Grafenau folgende

Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung
(BGS – WAS)
der Stadt Grafenau

§ 1

(1) § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Gebühr beträgt ohne Umsatzsteuer 1,50 € und mit Umsatzsteuer 1,61 € jeweils pro Kubikmeter entnommenen Wassers."

(2) § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr ohne Umsatzsteuer 2,29 € und einschließlich Umsatzsteuer 2,45 € jeweils pro Kubikmeter entnommenen Wassers."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Grafenau, den 23. Dezember 2008

STADT GRAFENAU

P e t e r
1. Bürgermeister

Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Stadt Grafenau

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Grafenau folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Stadt Grafenau

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche 0,58 € ohne Umsatzsteuer und
0,69 € einschließlich Umsatzsteuer

b) pro m² Geschossfläche 3,71 € ohne Umsatzsteuer und
4,41 € einschließlich Umsatzsteuer."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Grafenau, den 7. Dezember 2006

STADT GRAFENAU

P e t e r
1. Bürgermeister

Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Stadt Grafenau

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Grafenau folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Stadt Grafenau

§ 1

(1) § 6 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche 0,58 € ohne Umsatzsteuer und
0,67 € einschließlich Umsatzsteuer

b) pro m² Geschossfläche 3,71 € ohne Umsatzsteuer und
4,30 € einschließlich Umsatzsteuer."

(2) § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt ohne Umsatzsteuer 1,35 € und mit Umsatzsteuer 1,44 € jeweils pro Kubikmeter entnommenen Wassers."

(3) § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr ohne Umsatzsteuer 2,06 € und einschließlich Umsatzsteuer 2,20 € jeweils pro Kubikmeter entnommenen Wassers."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Grafenau, den 16. Dezember 2004
STADT GRAFENAU

P e t e r
1. Bürgermeister

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Stadt Grafenau

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Grafenau folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Stadt Grafenau:

§ 1

(1) § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Beitragssatz
Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche	0,57 € ohne Umsatzsteuer und 0,66 € einschließlich Umsatzsteuer
b) pro m² Geschossfläche	3,49 € ohne Umsatzsteuer und 4,05 € einschließlich Umsatzsteuer

(2) § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß

bis	6 m³/h	12,00 €/Jahr ohne Umsatzsteuer und 12,84 €/Jahr einschließlich Umsatzsteuer
bis	10 m³/h	15,00 €/Jahr ohne Umsatzsteuer und 16,05 €/Jahr einschließlich Umsatzsteuer
bis	20 m³/h	24,00 €/Jahr ohne Umsatzsteuer und 25,68 €/Jahr einschließlich Umsatzsteuer
über 20 m³/h		240,00 €/Jahr ohne Umsatzsteuer und 256,80 €/Jahr einschließlich Umsatzsteuer“

(3) § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt ohne Umsatzsteuer 1,31 € und mit Umsatzsteuer 1,40 € jeweils pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

(4) § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr ohne Umsatzsteuer 2,00 € und einschließlich Umsatzsteuer
2,14 € jeweils pro Kubikmeter entnommenen Wassers."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Grafenau, den 19. Dezember 2001
STADT GRAFENAU

P e t e r
1. Bürgermeister

1. Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Stadt Grafenau

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Grafenau folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche	1,11 DM ohne Umsatzsteuer und 1,29 DM einschließlich Umsatzsteuer
b) pro m² Geschoßfläche	6,83 DM ohne Umsatzsteuer und 7,92 DM einschließlich Umsatzsteuer

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 12.8.2000 in Kraft. Für Beitragstatbestände, bei denen die Möglichkeit zum Anschluß an das Versorgungsnetz vor dem 12.8.2000 bereits bestand, gelten die Beitragssätze, wie sie in § 6 der BGS-WAS vom 12.4.2000 festgesetzt sind.

Grafenau, den 8. November 2000

STADT GRAFENAU

P e t e r
1. Bürgermeister

gemäß § 36 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

Im Grafenauer Anzeiger Nr. 258 vom 9.11.2000 wurde durch amtliche Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass der Stadtrat in der Sitzung am 7.11.2000 die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung geändert hat und die Änderungssatzung während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus zur Einsichtnahme aufliegt. Die amtliche Bekanntmachung ist damit erfolgt (§ 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat).

Grafenau den 9.11.2000

STADT GRAFENAU

P e t e r
1. Bürgermeister

Verteiler:

a) Ortsrechtssammlung
b) Landratsamt Freyung-Grafenau
c) Bauamt (4 x)

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
der Stadt Grafenau

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Grafenau folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für dasjenige Gebiet der Stadt, das von der Wasserversorgungseinrichtung versorgt wird, einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluß der Sondervereinbarung.
   Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3,2-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche	1,11 DM ohne Umsatzsteuer und 1,19 DM einschließlich Umsatzsteuer
b) pro m² Geschoßfläche	6,83 DM ohne Umsatzsteuer und 7,31 DM einschließlich Umsatzsteuer.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheids fällig.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluß (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluß geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß

bis 6 m³/h	24,00 DM/Jahr ohne Umsatzsteuer und 25,68 DM/Jahr einschließlich Umsatzsteuer
bis 10 m³/h	30,00 DM/Jahr ohne Umsatzsteuer und 32,10 DM/Jahr einschließlich Umsatzsteuer
bis 20 m³/h	48,00 DM/Jahr ohne Umsatzsteuer und 51,36 DM/Jahr einschließlich Umsatzsteuer
über 20 m³/h	480,00 DM/Jahr ohne Umsatzsteuer und 513,60 DM/Jahr einschließlich Umsatzsteuer.

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt ohne Umsatzsteuer 1,70 DM und einschließlich Umsatzsteuer 1,82 DM jeweils pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Ab 1.1.2001 beträgt die Gebühr ohne Umsatzsteuer 2,56 DM und mit Umsatzsteuer 2,74 DM jeweils pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr ohne Umsatzsteuer 2,60 DM und einschließlich Umsatzsteuer 2,78 DM jeweils pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Ab 1.1.2001 beträgt die Gebühr ohne Umsatzsteuer 3,92 DM und einschließlich Umsatzsteuer 4,19 DM jeweils pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschuld entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld.

§ 12 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.10.1991, zuletzt geändert mit Satzung vom 13.12.1996, außer Kraft.

Grafenau, den 12.4.2000

STADT GRAFENAU

P e t e r
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

gemäß § 36 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

im Grafenauer Anzeiger Nr. 87 vom 13.4.2000 wurde durch amtliche Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass der Stadtrat in der Sitzung am 11.4.2000 die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Grafenau neu gefaßt hat und diese neu gefaßte Satzung während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus zur Einsichtnahme aufliegt. Die amtliche Bekanntmachung ist damit erfolgt (§ 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat).

Grafenau, den 13.4.2000

STADT GRAFENAU

P e t e r
1. Bürgermeister

Verteiler:

a) Ortsrechtssammlung
b) Landratsamt Freyung-Grafenau
c) Bauamt (4 x)